

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. März 2010

259

GRG NR.	08	MO 29	205
---------	----	-------	-----

Motion von Roland Kuttruff und weitere vom 3. März 2010 „Betreffend Umsetzungstermin des Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 79 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen, die Inkraftsetzung der Forderung aus der Motion Heidi Grau-Lanz betreffend Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Bundeslösung festzulegen.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Zur Vorgeschichte

Am 24. Oktober 2007 erklärte der Grosse Rat die Motion Heidi Grau-Lanz betreffend Auszahlungsmodus für die Prämienverbilligung für erheblich. Die Motion verlangte die dahingehende Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1), dass die Prämienverbilligungen nicht mehr direkt an die Berechtigten sondern an die Krankenversicherer ausgerichtet werden.

Am 18. August 2009 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht zur Umsetzung des Motionsauftrages. Darin erläuterte er die Entwicklung auf Bundesebene, wonach die Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer durch eine entsprechende Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) nunmehr gesamtschweizerisch eingeführt werden soll. Die Gesetzesänderung sei per 1. Januar 2011 vorgesehen, wobei mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren zu rechnen sei. Im Hinblick auf diese Entwicklung beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion vorerst auf Verordnungsstufe umzusetzen, um allfällige Widersprüche mit der künftigen Bundeslösung nicht gesetzlich zu verankern.

Als Inkraftsetzungszeitpunkt schlug der Regierungsrat den 1. Januar 2011 vor.

An seiner Sitzung vom 28. September 2009 folgte der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrates und schrieb die Motion als erledigt ab.

Der Kanton trieb daraufhin die Vorbereitungen für den Vollzug per 1. Januar 2011 voran. Die kantonalen Stellen sind heute bereit, und die Verträge mit den Krankenversicherern liegen zur Unterschrift vor.

II. Die neue Motion

Mit der vorliegenden Motion soll der Umsetzungstermin für die Auszahlung der Prämienverbilligungen an die Krankenversicherer auf den gleichen Zeitpunkt verlegt werden, da die Bundeslösung in Kraft tritt bzw. umzusetzen ist. Hintergrund des Vorstosses bildet die Erkenntnis der Gemeinden, dass der Systemwechsel mit grossen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwendungen verbunden ist. Bei einer Terminverschiebung sei es möglich, die notwendigen Anpassungen der Abläufe im Rahmen der vom Bund festzulegenden Vorgaben vorzunehmen. Mit der Inkraftsetzung der Bundeslösung sei auf den 1. Januar 2011, spätestens 2012 mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren zu rechnen. Auch die Tatsache, dass der Kanton Thurgau mit seiner Datenpool-Lösung für säumige Prämienzahler den Missbrauch von Prämienverbilligungen massiv einschränken konnte, rechtfertige eine Verschiebung des neuen Auszahlungsmodus.

III. Beurteilung

Der Wortlaut der vorliegenden Motion verlangt einen Auftrag an den Regierungsrat, „die Inkraftsetzung der Forderung aus der Motion Heidi Grau ... auf den gleichen Zeitpunkt wie die Bundeslösung festzulegen“. Unter formellem Blickwinkel weist der Motionstext allerdings eine gewisse Unebenheit auf und entspricht nicht dem Typus dieses parlamentarischen Instrumentes. Gemäss § 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) richtet sich die Motion auf die Unterbreitung eines formulierten Entwurfs für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses. Das mit einer Motion in Auftrag zu gebende Produkt beschlägt somit einen materiellen legislatorischen Bereich (Schaffung oder Änderung von Normen) oder trägt Beschlusscharakter. Begrifflich knüpft der Beschluss dabei an die verfassungsmässig dem Grossen Rat zur Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben an (etwa § 36 Abs. 3 KV: „Er [der Grosse Rat] beschliesst über Staatsverträge und Konkordate...“; Finanzbeschlüsse nach § 39 Absätze 1-3: „Der Grosse Rat beschliesst über Voranschlag und Staatsrechnung...“, „... beschliesst über die Aufnahme neuer Anleihen...“, „... beschliesst über neue Ausgaben ... sowie über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken“; Richtplanbeschluss, Netzbeschluss u.a.). Das von der vorliegenden Motion verfolgte Anliegen einer Inkraftsetzungscoordination lässt sich diesen Vorgaben nicht zuordnen und beschlägt streng genommen eine der Exekutive zufallende Vollzugsaufgabe.

Vorliegend ist allerdings eine besondere gesetzgeberische Konstellation zu berücksich-

tigen. Die anstehende bundesgesetzliche Änderung verlangt absehbar auch die Anpassung des kantonalen Gesetzesrechts. Der Kanton Thurgau wird zur Umsetzung des Bundesrechts zwangsläufig Änderungen der kantonalen Rechtsgrundlage, namentlich des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG TG; RB 832.10), vornehmen müssen. Das Motionsanliegen mündet somit ohnehin in einen Gesetzgebungsprozess, in welchen die Koordination und gegenseitige Abstimmung der gesetzlichen Grundlagen einfließen wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat vorliegend keinen Anlass, formelle Bedenken gegen eine Erheblicherklärung einzuwenden.

Der Regierungsrat hat in seiner Motionsbeantwortung vom 19. Juli 2007 auf die Nachteile des Systemwechsels hingewiesen. Insbesondere würden die Nachbearbeitungen von Prämienverbilligungsanträgen und Entscheiden (wegen der Korrektur von Steuerdaten) „bei den Steuerämtern, den Krankenkassenkontrollstellen und dem Amt für AHV und IV erhebliche Mehrbelastungen auslösen und sich auf die Berechtigten häufig nachteilig auswirken“ (Beantwortung Motion Heidi Grau-Lanz vom 19. Juli 2007, S. 3). Er wies auch auf die finanziellen Mehraufwendungen hin. Gleichzeitig erläuterte der Regierungsrat, dass sein Massnahmenpaket zum Vorgehen bei Versicherten mit Prämienausständen und Leistungsstopp geeignet sei, das wahre Problem - nämlich der Aufschub von Versicherungsleistungen bei säumigen Prämienzahlern - wesentlich zu entschärfen.

Auch anlässlich der Behandlung der Motion am 24. Oktober 2007 bzw. im Rahmen der Diskussion zu deren Umsetzung am 28. September 2009 zeigte der Regierungsrat die Mehrkosten und den zusätzlichen administrativen Aufwand von Gemeinden und Kanton auf. Er fand damit aber nur bei der Ratsminderheit Gehör.

An dieser Beurteilung hat sich bis heute nichts geändert. Im Gegenteil zeigt sich das Problem im Lichte der detaillierten Erkenntnisse, die der neuen Motion zu Grunde liegen, sogar noch verschärft. Es macht daher Sinn, den Systemwechsel bei der Auszahlung der Prämienverbilligung im Sinn der Motion auf den Zeitpunkt vorzusehen, da die neue Bundeslösung umzusetzen ist. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse wird die entsprechende KVG-Revision am 1. Januar 2012 in Kraft treten mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren für die Umsetzung. Gemeinden und Kanton würden somit auch genügend Zeit haben, um den Vollzug mit der nötigen Sorgfalt und in Kenntnis sämtlicher Anforderungen vorzubereiten.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling
Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach